

S. 1273) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1. Der Denkershäuser Teich bei Denkershausen im Kreise Northeim wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2. Das Schutzgebiet umfaßt in der Gemarkung Denkershausen die jeweilige Wasserfläche des Teiches mit dem Schilfgürtel und hat zur Zeit eine Größe von etwa 8 ha.

Die jetzigen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der Regierung als höhere Naturschutzbehörde in Hildesheim und bei der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde in Northeim. Endgültig veränderte und kulturfähig gewordene Gebietsteile können nach Erteilung der Genehmigung der Kreisverwaltung in landwirtschaftliche Nutzung genommen werden.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen, insbesondere den Rohrgürtel abzubrennen oder sonstwie zu beseitigen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben (siehe jedoch § 4),
- e) den See zu betreten oder zu befahren, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzurwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, insbesondere das Wasser des Teiches abzuleiten oder die Zuflüsse zum Teich zu sperren oder abzuleiten,
- g) natürliche oder künstliche Düngstoffe, Abwässer und sonstige Verunreinigungen in den See zu bringen oder zu leiten,
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4. Unberührt bleiben die jagdliche und fischereiliche Nutzung durch den jeweils Berechtigten.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Regierungsanzeiger der Regierung Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22. März 1948.

Regierung Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde.

Der Regierungspräsident
gez. Beckhaus.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet Denkershäuser Teich
in der Gemarkung Denkershausen, Kreis Northeim.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 und 16, Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 29. 6. 1933 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I,

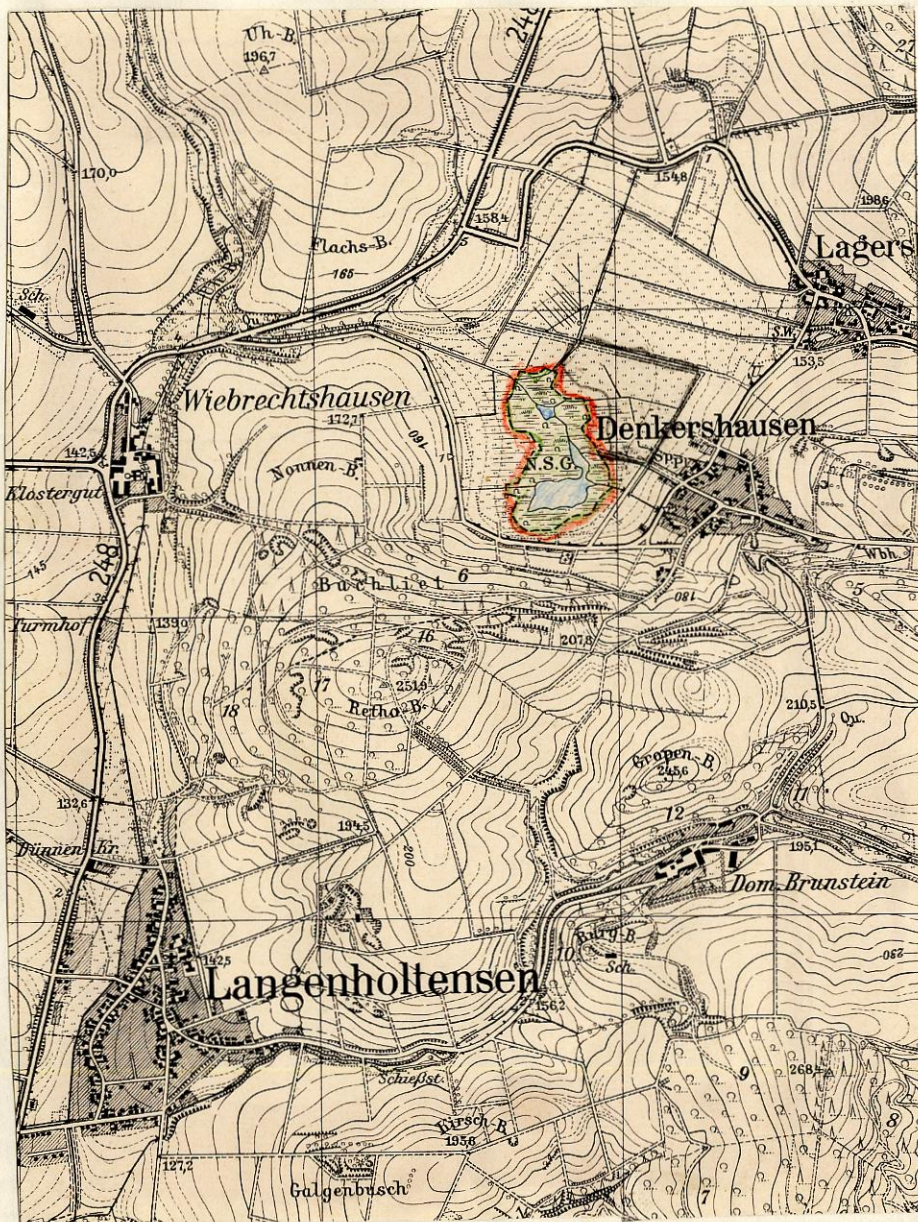
Naturschutzgebiet

Denkershäuser Teich

Gemeinde: Denkershausen
Landkreis Northeim

Meßtischblatt Nr.: neu 4246
alt 2375

M 1:25000



Legende:

— Grenze des Naturschutzgebietes.

Landkreis Northeim
Kreisbauabteilung